



# Öffentliches Ladenetz MOVE



## Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB» bezeichnet) gelten im Bereich des öffentlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge MOVE (MOVE-Netz). Sie regeln die Zugangs-, Versorgungsbedingungen und Benützungsbedingungen für das MOVE-Netz.
- 1.2 Das MOVE-Netz dient ausschliesslich zum Aufladen von Elektroautos.

## Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Die Darstellung des Sortiments ist unverbindlich und stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.
- 2.2 Durch das Abschicken einer Bestellung für den Zugang zum MOVE-Netz erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit den Preisen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- 2.3 **Mit Eingang des Bestellformulars bei der BKW kommt der Mitgliedsvertrag für das MOVE-Netz zustande.**
- 2.4 Der Kunde erhält von BKW eine MOVE-Karte, eine Vertragsnummer und ein persönliches Passwort für das Aufladen seines Elektrofahrzeuges.

## Art. 3 Versorgung im MOVE-Netz

- 3.1 Die MOVE-Mitgliedschaft berechtigt den Kunden an Ladestationen des MOVE-Netzes sowie an Ladestationen der Roaming Partner je nach Verfügbarkeit Strom zum Aufladen seines Elektroautos zu beziehen.
- 3.2 Die MOVE-Ladestationen werden im Regelfall mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. Die Strombeschaffung ist Sache des Ladestationsbesitzers. BKW verpflichtet die Ladestationsbesitzer zur Versorgung ihrer MOVE-Ladestationen mit erneuerbaren Energien. BKW kann jedoch nicht bei jeder MOVE-Ladestation die Herkunft des Stroms garantieren.

## Art. 4 Karte, Vertragsnummer und Nutzung der öffentlichen Ladestationen des MOVE-Netzes

- 4.1 Der Kunde ist für die vertragsgemässe Verwendung der MOVE-Karte, Vertragsnummer und des Passwortes verantwortlich. Er ergreift geeignete Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl. Bei Verlust oder Diebstahl

der MOVE-Karte und/oder der Vertragsnummer muss der Kunde dies der BKW unverzüglich melden, damit der Zugang zum MOVE-Netz gesperrt werden kann.

4.2 Der Kunde kann von BKW jederzeit sein Passwort ändern lassen.

- 4.3 Die Kosten für den Ersatz der MOVE-Karte und/oder der Vertragsnummer gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Der Kunde nutzt die MOVE-Ladestationen vertragsgemäss und befolgt die Anweisungen und Vorsichtsmassnahmen gemäss der Bedienungsanleitung und anderer Nutzungshinweise des MOVE-Netzes. Er hält sich strikt an die Anweisungen in diesen Dokumenten und an den Stationen des MOVE-Netzes.
- 4.5 Das für die Ladung notwendige Ladekabel muss vom Nutzer mitgebracht werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich ein geeignetes Ladekabel (Typ 2500 Volt) zu verwenden.
- 4.6 Der Kunde muss die jeweils am Ladeort geltenden Parkbedingungen und -regeln beachten.

## Art. 5 Messungen

- 5.1 Die Messvorrichtungen in den Ladestationen zeichnen den Strombezug des Kunden auf. BKW saldiert die bezogene Strommenge regelmässig und stellt dem Kunden mindestens einmal pro Jahr eine Abrechnung zu.
- 5.2 BKW nimmt die Messungen selber vor oder beauftragt eine Drittperson damit.
- 5.3 Der Kunde hat das Recht, seine Verbrauchsabrechnung gemäss Art. 29 der Messmittelverordnung überprüfen zu lassen.

## Art. 6 Datenschutz

- 6.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 6.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und

Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage [www.bkw.ch](http://www.bkw.ch) verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**

- 6.3 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 6.4 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 6.5 BKW setzt sich dafür ein, das MOVE-Netz zu verdichten, indem sie Partnerschaften mit anderen Anbietern von öffentlichen Ladelösungen einzugehen sucht. In diesem Fall wird die Verwaltung der Zugänge der Kunden des MOVE-Netzes auf die vorgenannten Partnernetze und umgekehrt über Roaming vorgenommen.
- 6.6 Für die Verwaltung der Zugangsrechte und des Finanzflusses zwischen den Roaming-Partnern übermittelt BKW den Roaming-Partnern die Vertragsnummern, die individuellen Kartenummern und die dazugehörigen Passwörter in ausschliesslich anonymisierter Form. Die Roaming-Partner haben keinen Zugang zu den persönlichen Kundendaten, welche bei BKW registriert sind.

#### Art. 7 Preise

- 7.1 Die Preise für den Zugang und die Versorgung im MOVE-Netz werden von BKW festgelegt und sind auf [www.bkw.ch](http://www.bkw.ch) abrufbar. Die Preise setzen sich aus einer jährlichen Mitgliedschaftspauschale und einem von der Nutzung des MOVE-Netzes abhängigen Nutzungspreis zusammen.
- 7.2 Im Nutzungspreis sind die Kosten der Energie und der Netznutzung sowie die anfallenden Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern beinhaltet.
- 7.3 Ausser bei gegenteiliger Angabe sind die Parkgebühren nicht im Preis inbegriffen.
- 7.4 Die angegebenen Preise enthalten die MWST.

#### Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Ohne anderslautende vertragliche Vereinbarungen erstellt BKW jeweils zu Beginn einer neuen Mitgliedschaftsperiode Rechnung für die Mitgliedschaft im MOVE-Netz.
- 8.2 Die variablen Nutzungskosten werden spätestens am Ende einer Mitgliedschaftsperiode in Rechnung gestellt. Diese Rechnung bezieht sich auf die Nutzung des MOVE-Netzes während der vergangenen Mitgliedschaftsperiode.
- 8.3 Die Rechnungsbeträge müssen innerhalb der angegebenen Fristen bezahlt werden. Fehlen diese, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge mittels Einzahlungsschein, welcher der Kunde erhalten hat, oder via

Bank- oder Postüberweisung. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BKW zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die mit dem Zahlungsverzug entstehenden Kosten (Porto, Inkasso, Vertragsunterbrechung, Wiederinbetriebsetzung, usw.) und Erinnerungs-, Mahn- und Rechtskosten sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 8.4 Falls ein Kunde die Mitgliedschaftspauschale auch nach der 2. Mahnung nicht bezahlt, ist BKW berechtigt, seinen Zugang zum MOVE-Netz zu blockieren.
- 8.5 Der Kunde hat nicht das Recht, etwaige Forderungen gegenüber BKW mit deren Rechnungen zu verrechnen.

#### Art. 9 Weiterverkauf Energie

Der Kunde hat auf keinen Fall das Recht zum Weiterverkauf der Energie, die ihm an den Stromtankstellen des MOVE-Netzes zur Verfügung gestellt wird.

#### Art. 10 Unterbrechung und Einschränkung der Stromversorgung

- 10.1 In folgenden Fällen hat BKW das Recht, die Stromversorgung an den MOVE-Ladestationen einzuschränken oder ganz zu unterbrechen: im Fall höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen, bei Natur- und anderen Katastrophen, im Falle sozialer Bewegungen oder Ausschreitungen, im Falle von betriebsbedingten Unterbrechungen, bei Unfällen oder Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Güter, bei Stromunterbrechungen infolge nicht gewährleisteter Versorgung, bei Massnahmen, die im Fall einer Energie-verknappung zur Erhaltung der allgemeinen Energieversorgung nötig sind, bei durch die Behörden verordneten Massnahmen und im Fall eines durch eine massgebliche Instanz ausgerufenen Ausnahmezustands.
- 10.2 BKW berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse des Kunden. Vorhersehbare längerdauernde Unterbrechungen und Einschränkungen der Versorgung werden dem Kunden über die Homepage oder andere geeignete Kommunikationsmittel möglichst im Voraus angekündigt.
- 10.3 BKW hat das Recht, im Interesse einer optimalen Steuerung der Netzbelastung die Versorgungszeiten einzuschränken oder zu verändern.
- 10.4 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Strombezuges an einer bestimmten Ladestation hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Rückzahlung oder Entschädigung.

#### Art. 11 Zeitweilige Aufhebung der Versorgung

- 11.1 Nach vorgängiger Erinnerung und schriftlicher Mahnung hat BKW das Recht, dem Kunden den Strombezug an MOVE-Ladestationen durch Blockierung seiner MOVE-Vertragsnummer zu verweigern, dies wenn der Kunde nicht vorschriftsgemässe Ladevorgänge vornimmt, oder solche, die aus anderen Gründen Gefahren für Menschen oder Sachen bedeuten oder Störungen an den Ladestationen verursachen können, wenn er unerlaubt Energie bezieht, Rechnungen nicht bezahlt oder wenn er seine

vertraglichen Verpflichtungen oder grundlegende Bedingungen im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im MOVE-Netz schwerwiegend verletzt.

- 11.2 Die Aufhebung der Versorgung enthebt den Kunden nicht der Verpflichtung, bereits erhaltene Rechnungen oder andere ausstehende Forderungen von BKW zu begleichen. Die rechtmässige Aufhebung der Versorgung gibt dem Kunden kein Recht auf Entschädigung jeglicher Art.
- 11.3 Sobald kein Grund für die Versorgungsaufhebung mehr besteht und der Kunde alle mit der Aufhebung und Wiedereinsetzung der Stromversorgung verbundenen Kosten beglichen hat, erteilt BKW ihm wieder Zugang zu den Ladestationen und gibt die entsprechende Vertragsnummer frei.

#### Art. 12 Haftung des Kunden

- 12.1 Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schaden an seinem Fahrzeug infolge von Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten oder anderer Störungen im Stromnetz zu vermeiden.
- 12.2 Der Kunde haftet für Schäden, die er BKW oder MOVE-Partnern zufügt.

#### Art. 13 Haftung von BKW

- 13.1 Der Umfang der Haftbarkeit entspricht den Bestimmungen der für den Strombereich geltenden Gesetzgebung und anderen zwingenden Haftpflichtbestimmungen.
- 13.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Entschädigung für direkt oder indirekt durch die Nutzung der Ladestationen entstandene Schäden. Dies gilt insbesondere im Falle von Unterbrechungen oder anderen Unregelmässigkeiten oder Störungen im Stromnetz oder bei Einschränkungen, Auslösungen oder Wiedereinschaltungen des Netzbetriebes oder der Lieferung, bei der Aufhebung der Energieversorgung oder beim Betrieb von zentralisierten Steuerungssystemen.
- 13.3 BKW gibt keine Garantie für die Verfügbarkeit der Ladestationen.
- 13.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden am Fahrzeug.
- 13.5 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

#### Art. 14 Mitgliedschaftsdauer und Kündigung

- 14.1 Die minimale Mitgliedschaftsdauer im MOVE-Netz beträgt ein Jahr.
- 14.2 Mit Zahlung der Mitgliedschaftspauschale für das MOVE-Netz innerhalb der vorgegebenen Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 14.3 Will der Kunde das MOVE-Netz nicht länger nutzen, muss er seine Mitgliedschaft schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Mitgliedschaftsjahres kündigen.

#### Art. 15 Übertragung des Vertrages

- 15.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Vertragsbeziehung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf einen eventuellen gesetzlichen Nachfolger zu übertragen.
- 15.2 Jede Partei hat das Recht, die gesetzlichen Nachfolger zu verweigern, wenn diese nicht in der Lage sind, die Vertragsbedingungen zu erfüllen.

#### Art. 16 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Der Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 16.2 **Gerichtsstand** für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist **Bern**.

#### Art. 17 Änderungen der Preise und AGB

- 17.1 **Die BKW ist berechtigt, die Preise jeweils per Anfang eines Kalenderjahres anzupassen.** Preiserhöhungen gibt die BKW dem Kunden mindestens 8 Wochen im Voraus bekannt. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt schriftlich sowie über eine Information auf der Homepage der BKW.
- 17.2 **Die BKW ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.** Änderungen gibt die BKW dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig bekannt.
- 17.3 Sind die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Preise für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit BKW ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**